

BVGer E-113/2012 vom 9. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-113_2012

FR: TAF E-113/2012 du 9 mars 2012

IT: TAF E-113/2012 del 9 marzo 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Identitätstäuschung) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachstehe Erwägungen einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des Bundesamtes ist praxisgemäss auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bei Begründetheit des Rechtsmittels ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. die diesbezüglich weiterhin massgeblichen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Volle Kognition kommt dem Bundesverwaltungsgericht hingegen bei der Überprüfung der vom Bundesamt angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs zu.

E. 4.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG wird auf Asylgesuche nicht eingetreten wenn Asylsuchende die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht. Der Begriff der Identität im asylrechtlichen Sinn umfasst gemäss Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) die Identitätsmerkmale des Namens, Vornamens, der Staatsangehörigkeit, der Ethnie, des Geburtsdatums, Geburtsorts und des Geschlechts.

E. 4.2

Der allgemeinen, auch im Verwaltungsverfahren gültigen Beweisregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) zufolge hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Entsprechend hat die Behörde den Nachweis zu erbringen, dass ein Asylsuchender im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG über seine Identität täuscht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2575/2008 vom 15. Mai 2008; EMARK 2003 Nr. 27 E. 4a S. 177, EMARK 2000 Nr. 19 E. 8b S. 188). Der Beweis gilt dann als erbracht, wenn der Richter (beziehungsweise die verfügende Behörde) nach objektiven Kriterien von der Täuschung über die Identität überzeugt ist. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn bloss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache verwirklicht hat (vgl. BGE 128 III 271 ff., E. 2a-b, mit weiteren Hinweisen). Es kann nur dann vom Vorliegen einer Identitätstäuschung im Sinne der genannten Nichteintretens-Bestimmung ausgegangen werden, wenn dies aufgrund der vorhandenen Beweismittel beispielsweise Herkunftsanalysen der BFM-Fachstelle LINGUA, sichergestellten Ausweispapieren, Zeugenaussagen oder Eingeständnissen der asylsuchenden Person ohne vernünftigen Zweifel feststeht. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die im Asylgesetz vorgesehenen Nichteintretens-Bestimmungen gemäss konstanter Praxis der ARK restriktiv zu interpretieren sind (vgl. EMARK 2003 Nr. 27 E. 4a S. 177 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Das Bundesamt begründete seinen Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, dass es sich bei der von der Beschwerdeführerin 2 zu den Akten gereichten Identitätskarte mit Ausstellungsdatum vom 22. August 1997 um eine Totalfälschung handle. Nachdem die Beschwerdeführenden weder im Rahmen des ihnen im erstinstanzlichen Verfahren hierzu eingeräumten rechtlichen Gehörs noch auf Beschwerdeebene stichhaltige Argumente vorgebracht haben, welche das eindeutige Ergebnis der Dokumentenanalyse in Frage zu stellen vermögen, teilt das Gericht die diesbezügliche Einschätzung der Vorinstanz. Aus dem Umstand, dass ein gefälschtes Identitätspapier eingereicht wurde, kann jedoch nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, dass auch die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zur Identität der Beschwerdeführerin nicht der Wahrheit entsprechen, zumal sich aus den Akten keine weiteren konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie gegenüber den schweizerischen Asylbehörden falsche Angaben zu ihrer Identität und Herkunft gemacht hätte. Vielmehr sind ihre diesbezüglichen Aussagen in beiden Befragungen widerspruchsfrei und stimmen mit den entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers 1 überein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die von ihnen zu Protokoll gegebenen Angaben zu ihren Sprachkenntnissen (Muttersprache: Rom, gute Kenntnisse der serbischen und mittlere beziehungsweise gute Kenntnisse der albanischen Sprache) im Einklang mit der behaupteten Herkunft aus Kosovo stehen. Im Weiteren lassen sich den Akten keine stichhaltigen Hinweise auf falsche Identitätsangaben hinsichtlich des Beschwerdeführers 1

sowie der beiden Enkelkinder entnehmen. Zwar hat das Bundesamt zu Recht festgestellt, dass die auf Beschwerdeebene eingereichten Identitätsdokumente des Beschwerdeführers 1 (Geburtsschein im Original, Identitätskarte in Kopie) den Anforderungen von Art. 1a Bst. c AsylV1 nicht entsprechen und demnach nicht geeignet sind, seine Identität zu belegen. Daraus kann aber nicht per se auf eine Täuschung über die Identität geschlossen werden, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei diesen Dokumenten um Fälschungen handelt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz vermag auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht zu rechtfertigen. Das Verhalten von Personen, die im Asylverfahren keine Identitätspapiere einreichen, wird in erster Linie mit dem Nichteintretens-Tatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG sanktioniert. Die Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG kommt demgegenüber nur dann zur Anwendung, wenn neben dem Fehlen identitätsbelegender Dokumente zusätzlich feststeht, dass die asylsuchende Person die schweizerischen Asylbehörden über ihre wahre Identität täuscht (vgl. EMARK 2003 Nr. 27 E. 4e S. 180). Diese Voraussetzung ist indessen vorliegend nicht erfüllt. Eine andere Einschätzung vermag auch der Umstand, dass im Verfahren des Sohnes der Beschwerdeführenden 1 und 2 sowie dessen Ehefrau die von diesen ebenfalls behauptete Herkunft aus E. _____ Kosovo beziehungsweise J. _____ Montenegro als unglaubhaft erachtet wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht (...) vom 16. September 2010), nicht zu rechtfertigen. In jenem Verfahren fällte das BFM einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG und beurteilte demnach den Sachverhalt gemäss anderen Kriterien und einem anderen Beweismassstab, als denjenigen, die im vorliegenden Verfahren zur Anwendung kommen.

E. 5.2

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Aktenlage zwar, dass die Identität der Beschwerdeführenden nicht erstellt ist und gewisse Zweifel an ihren diesbezüglichen Angaben angebracht sind. Hingegen ist es der Vorinstanz nicht gelungen, einen den oben genannten Anforderungen genügenden Nachweis einer Täuschung über die Identität durch die Beschwerdeführenden zu erbringen. Demnach gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht erfüllt sind.

E. 5.3

Obwohl das Gericht an die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann dieser Mangel vorliegend nicht durch eine blosse Substitution der Motive geheilt werden. Einer allfälligen Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG steht der Umstand entgegen, dass eine abschliessende Beurteilung der Frage, ob ein Eintreten auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden trotz unterlassener Einreichung von Identitätspapieren gemäss den Kriterien von Art. 32 Abs. 3 AsylG gerechtfertigt ist, aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht möglich ist. Der Nichteintretens-Tatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG (grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht) kann ebenfalls nicht herangezogen werden. Bezüglich der beiden Verfahrenspflichten von Asylsuchenden, ihre Identität offenzulegen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG) und an der Empfangsstelle die Identitätspapiere abzugeben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG) kommt den zwei Nichteintretens-Tatbeständen von Art. 32 Abs. 2 Bst. a und b AsylG der Charakter einer spezialgesetzlichen Regelung zu, welche die Anwendung der allgemeinen Norm von Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG ausschliesst (vgl. EMARK 2003 Nr. 27 E. 4g S. 181, mit weiteren

Hinweisen).

E. 6

Schliesslich werden die in der Eingabe vom 24. Februar 2012 gestellten Anträge um Einräumung einer Frist zur Einreichung von Identitätspapieren sowie um Zustellung der im Beschwerdeverfahren zu den Akten gegebenen Geburtsurkunde des Beschwerdeführers 1 im Original abgewiesen. Eine allfällige Nachreichung beweistauglicher Identitätsdokumente ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens ohne Relevanz, weshalb die in Aussicht gestellte Beschaffung derselben nicht abzuwarten ist. Zudem ist die vom Beschwerdeführer 1 auf Beschwerdeebene vorgelegte Geburtsurkunde zuhanden des BFM einzuziehen (Art. 10 Abs. 2 AsylG).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG erlassen und damit Bundesrecht verletzt hat (vgl. Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des Bundesamtes vom 3. Januar 2012 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der von den Beschwerdeführenden geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600. ist zurückzuerstatten.

E. 9

Sodann ist der obsiegenden Partei grundsätzlich eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Gemäss Abklärungen des Gerichts fordert indessen der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden für seine Tätigkeit im vorliegenden Verfahren kein Honorar, weshalb ihnen keine Kosten in zu entschädigendem Umfang erwachsen sind. Demnach ist den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.